

**S a t z u n g**  
**Geest Landtouristik Fredenbeck e.V.**  
Tourismusverein in der Samtgemeinde Fredenbeck  
(in der Neufassung vom 16.03.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Geest Landtouristik Fredenbeck e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Fredenbeck (Landkreis Stade) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus in der Samtgemeinde Fredenbeck.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - a) Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung dienen,
  - b) Unterhaltung von Tourist – Informationsbüros und Zimmernachweisen,
  - c) Informationsveranstaltungen für Vereinsmitglieder,
  - d) Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen für Urlauber, Gäste und Einheimische,
  - e) Betreuung von Gästen,
  - f) Verschönerung der Ortsbilder,
  - g) Beratung bei der Schaffung und Ausschilderung von Rad- und Wanderwegen.
3. Der Verein arbeitet mit Vereinsmitgliedern und/oder Dritten zum Zwecke der Förderung des Tourismus zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen abschließend mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung mit. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Ausschluss aus dem Verein oder Zahlungsverzug von zwei Mitgliedsbeiträgen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Der Ausschluss erfolgt aus sonstigem wichtigen Grunde auf Beschluss des Vorstandes, gegen den Widerspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden kann. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die angebotenen Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft jährlich unter Beachtung einer Ladefrist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung mindestens einmal bis zum 31.03. eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) ein. Die Einladung ist bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung ist im Anhang zur Satzung geregelt.
2. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
3. Die Versammlung wird geleitet vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens bis 8 Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Später eingehende Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl von Vorstandsmitgliedern
  - f) Wahl eines Kassenprüfers
7. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied (Beisitzer).
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins i. S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, einer davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 3 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand kann die Ausschüsse jederzeit abberufen.

#### § 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Ordnungsgemäße Buchführung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

#### § 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Gründungsjahr beträgt die Amtszeit für den Stellvertreter, den Schriftführer und einen Beisitzer zwei Jahre. Unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der

verbliebene Vorstand aus seiner Mitte für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.

#### § 14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden geleitet wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich, per elektronischer Übertragungsmedien oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### § 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Im Gründungsjahr beträgt die Amtszeit eines Kassenprüfers drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung.

#### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck mit vierwöchiger Ladungsfrist einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschließen.
- 2 Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Samtgemeinde Fredenbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für touristische Zwecke zu verwenden hat.

#### § 17 Gleichstellung

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 18 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Fredenbeck, 6. Mai 2009

#### **Anhang:**

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9 Mitgliederversammlung) wird wie folgt bekannt gemacht:

1. Veröffentlichung im „Fredenbecker Blick“
2. Auf der Homepage des Vereines
3. Die Einladung kann auch schriftlich erfolgen.